

# Pressemitteilung

Nr. 25/2026

22.04.2026

## **Unvollständige Trennung brandschutztechnischer Abschnitte im Kernkraftwerk Philippsburg (Block 2)**

Bei einer Begehung im stillgelegten Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2, hat der Betreiber am 15.04.2026 festgestellt, dass 37 Rohrdurchführungen durch eine Geschosdecke nicht ordnungsgemäß verschlossen waren. Im Rahmen des Rückbaus wurden beidseitig der Decke Rohre abgetrennt. Im Anschluss hätten die so entstandenen Öffnungen mit geeignetem Material verschlossen werden müssen, so dass die Brandschutzfunktion der Decke wieder gegeben ist. Dies ist aus bisher unbekanntem Gründen nicht geschehen.

Der Genehmigungsinhaber stufte das Ergebnis als Meldekategorie N (Normalmeldung) ein; INES 0 (keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung).

Als erste Maßnahme hat der Betreiber die Öffnungen provisorisch mit Brandschutzkissen und Brandschutzdecken abgedichtet. Inzwischen hat er sie dauerhaft verschlossen. Zudem hat der Betreiber angefangen, alle Abbaubereiche in den Blöcken 1 und 2 des Kernkraftwerks Philippsburg auf vergleichbare Mängel zu überprüfen. Weitere Maßnahmen wird er nach der Ursachenklärung ergreifen.

Durch die Öffnungen war die brandschutztechnische Trennung zwischen zwei Brandbekämpfungsabschnitten nicht mehr vollständig gegeben. Die brandschutztechnische Trennung ist ein Teil des gestaffelten Brandschutzkonzepts. Die installierten Maßnahmen zur Branderkennung und Brandbekämpfung standen uneingeschränkt zur Verfügung. In den betroffenen Raumbereichen befinden sich keine sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen mehr. Die sicherheitstechnische Bedeutung ist daher gering. Es ergaben sich keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

### **Ergänzende Informationen für die Redaktionen**

Die für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignisse sind den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder nach den bundeseinheitlichen Kriterien der Atomrechtlichen Sicherheits-beauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV zu melden. Ziel des Meldeverfahrens ist, den Sicherheitsstand der Kernkraftwerke zu überwachen, dem Auftreten ähnlicher Fehler in anderen Kernkraftwerken vorzubeugen und die gewonnenen Erkenntnisse in sicherheitstechnische Verbesserungen einfließen zu lassen.

Die meldepflichtigen Ereignisse sind unterschiedlichen Kategorien zugeordnet (Erläuterungen zu den Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse):

#### Kategorie S (Unverzögliche Meldung)

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kürzester Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Vorkommnisse, die akute sicherheitstechnische Mängel aufzeigen.

#### Kategorie E (Meldung innerhalb von 24 Stunden)

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kurzer Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Ereignisse, deren Ursache aus Sicherheitsgründen in kurzer Frist geklärt und gegebenenfalls in angemessener Zeit behoben werden muss. In der Regel handelt es sich dabei um sicherheitstechnisch potentiell - aber nicht unmittelbar - signifikante Ereignisse.

#### Kategorie N (Meldung bis zum fünften Werktag)

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde innerhalb von 5 Werktagen gemeldet werden müssen, um eventuelle sicherheitstechnische Schwachstellen frühzeitig erkennen zu können. Dies sind in der Regel Ereignisse von geringer sicherheitstechnischer Bedeutung, die über routinemäßige betriebstechnische Einzelereignisse bei vorschriftsmäßigem Anlagenzustand und -betrieb hinausgehen. Unverfügbarkeiten von Komponenten/Systemen, die durch im Betriebshandbuch spezifizierte Prozeduren temporär beabsichtigt herbeigeführt werden, sind nicht meldepflichtig, wenn dies auch in der Sicherheitsspezifikation des Betriebshandbuches entsprechend berücksichtigt ist.

Internationale Bewertungsskala INES: Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken auch nach der Bewertungsskala INES (International Nuclear and Radiological Event Scale) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der OECD bewertet. Sie hat eine rasche und für die Öffentlichkeit verständliche Bewertung eines Ereignisses zum Ziel.

Die Skala umfasst sieben Stufen:

- 1 – Störung
- 2 – Störfall
- 3 – ernster Störfall
- 4 – Unfall mit örtlich begrenzten Auswirkungen
- 5 – Unfall mit weitergehenden Auswirkungen
- 6 – schwerer Unfall
- 7 – katastrophaler Unfall

Meldepflichtige Ereignisse, die nach dem INES-Handbuch nicht in die Skala (1 – 7) einzuordnen sind, werden unabhängig von der sicherheitstechnischen Bedeutung nach nationaler Beurteilung der „Stufe 0“ zugeordnet.